

19.12.1996

Entwurf

**V E R E I N B A R U N G**

**gemäß Artikel 15a B-VG  
zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien  
zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Niederösterreich und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - geleitet von dem Wunsch, jene ökologisch besonders wertvollen Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung im Gebiet der Donau-Auen zu erhalten, sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a B-VG nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

**Artikel I  
GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks im Bereich der Donau-Auen in und östlich von Wien unter Wahrung der Funktion der Donau als internationale Wasserstraße und der Sicherung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung.

**Artikel II  
BEREICH DES NATIONALPARKS**

(1) Der Nationalpark Donau-Auen im Sinne dieser Vereinbarung soll, ausgehend von der im Absatz 2 dargestellten Anfangsphase, Flächen im Gesamtausmaß von ca. 11.500 ha in folgenden Bereichen umfassen:

- 1. Katastralgemeinden: Aspern, Landjägermeisteramt, Essling, Kaiserebersdorf Herrschaft, Groß-Enzersdorf, Mühleiten, Schönau a. d. Donau, Mannsdorf, Orth a. d. Donau, Eckartsau, Witzelsdorf, Stopfenreuth, Markthof, Mannswörth, Fischamend Dorf, Fischamend Markt, Maria Ellend, Haslau a. d. Donau, Regelsbrunn, Wildungsmauer, Petronell, Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg a. d. Donau, Wolfsthal.
- 2. die Donau einschließlich der Treppelwege bzw. Uferbegleitwege.

(2) In seiner Anfangsphase umfaßt der Nationalpark Donau-Auen Flächen im Ausmaß von ca. 9.300 ha in folgenden Bereichen:

Auflähen in Wien und Niederösterreich in der Verwaltung der Forstverwaltung Lobau, der Forstverwaltung Eckartsau sowie Auflähen des Vereines Auen-Zentrum Petronell, der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau und die Donau.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Nationalparkbereiche sind in Anlage 1 kartographisch dargestellt.
- (4) Die Nutzung von Gebäuden und dazu gehörenden Einrichtungen auf Nationalparkflähen für Nationalparkzwecke ist, unbeschadet landesgesetzlicher Regelungen, in privatrechtlichen Verträgen mit den Eigentümern zu regeln. Die Nutzung des Grundwassers bleibt dem Eigentümer vorbehalten.
- (5) Die Erweiterung der im Abs. 2 genannten Anfangsphase des Nationalparks durch Einbeziehung von im Abs. 1 angeführten Flähen bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vertragsparteien in der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft vorbehaltlich der verfassungsgemäßen Umsetzung durch die Länder. Bei der Bewertung dieser Flähen sind die bei den übrigen Nationalparkflähen angelegten Maßstäbe anzuwenden.

### **Artikel III ZIELSETZUNG**

(1) Der Schaffung und dem Betrieb des Nationalparks Donau-Auen liegen folgende Ziele zugrunde:

1. den Nationalpark Donau-Auen unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung und auf Basis der Kriterien für die Kategorie II - Nationalpark der Weltnaturschutzunion (IUCN - The World Conservation Union, Anlage 2), anzustreben;
2. den Nationalpark Donau-Auen als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern und zu erhalten;
3. die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu bewahren;
4. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes zu Zwecken der Bildung und Erholung, Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen;
5. das Grundwasservorkommen in den Donau-Auen zu sichern.

(2) In Verfolgung der Zielsetzungen gemäß Abs. 1 ist

1. das Grundwasser als Wasserreserve für die Trinkwasserversorgung unter Beachtung der in einschlägigen Rechtsbestimmungen normierten ökologischen Zielsetzungen zu sichern;

2. der Bestand und die Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen zu gewährleisten,
  3. die Funktion der internationalen Wasserstraße Donau für einen ungehinderten Betrieb der Schifffahrt sicherzustellen. Die Länder Wien und Niederösterreich werden gewährleisten, daß angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb sowie die erforderlichen Regulierungsmaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse bis zu einer Schiffs-Abladetiefe von 2,7 m bei Regulierungsniederwasser den jeweiligen Nationalparkgesetzen nicht unterliegen.
- (3) Die Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ziele erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

#### **Artikel IV NATIONALPARKVERWALTUNG DONAU-AUEN**

- (1) Die Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen erfolgt durch die Nationalparkgesellschaft (Abs. 2) nach Maßgabe dieser Vereinbarung .
- (2) Der Bund und die Länder Niederösterreich und Wien gründen eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Bund einerseits sowie die Länder Niederösterreich und Wien andererseits beteiligen sich an der Nationalparkgesellschaft zu je 50 %, wobei der Anteil der beiden Länder je 25 % beträgt.
  1. Die Organe der Nationalparkgesellschaft sind die Generalversammlung und der Geschäftsführer.
  2. Der Geschäftsführer wird hauptberuflich tätig, seine Funktion unterliegt der öffentlichen Ausschreibung. Die Entlohnung erfolgt nach dem Besoldungsschema des Bundes.
  3. Die Generalversammlung besteht aus vier Mitgliedern, wobei je ein Mitglied von Wien und Niederösterreich und zwei Mitglieder vom Bund bestellt werden.

#### **Artikel V AUFGABEN DER NATIONALPARKVERWALTUNG DONAU-AUEN**

- (1) Der Nationalparkverwaltung obliegt die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung, aus den Nationalparkgesetzen der Länder, aus dem Gesellschaftsvertrag und aus den Beschlüssen der Organe der Nationalparkgesellschaft ergeben.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. die Errichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalparks im Sinne der Zielsetzungen gemäß Artikel III Abs. 1;
2. die Verhandlungsführung und der Abschluß von Verträgen zur Flächensicherung sowie zur Leistung von Entschädigungen, soweit sie nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften bescheidmäßig zugesprochen werden;
3. die Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraumes, der Tiere und Pflanzen dienen, unbeschadet der Aufgaben der Wasserstraßendirektion;
4. die Erstellung eines Gesamtkonzeptes (z.B. für das Naturraummanagement) sowie die laufende Kontrolle seiner Umsetzung und Einhaltung;
5. die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, die laufende Beobachtung (Monitoring) und Beweissicherung;
6. Mitwirkung bei der Planung, Durchführung bzw. Unterstützung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Donau-Auen auswirkenden Maßnahmen;
7. die Koordinierung bzw. Durchführung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Bildungs- und naturkundlichen Führungstätigkeit;
8. die Festlegung von Gewässervernetzungsprojekten;
9. die Ausarbeitung von Verträgen gemäß Artikel II Abs. 4 erster Satz.

(2) Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Aufgaben hat die Nationalparkgesellschaft

1. ein Jahresprogramm und einen entsprechenden Wirtschafts- und Finanzplan jährlich bis spätestens 30. September für das darauffolgende Jahr zu erstellen, welche der einstimmigen Beschlußfassung durch die Generalversammlung bedürfen,
2. jährlich bis 30. Juni einen Rechnungsabschluß und Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
3. die Verwaltungsgeschäfte des Wissenschaftlichen Beirates und die Kanzleigeschäfte der landesgesetzlich eingerichteten Nationalparkbeiräte zu führen. Die Kosten für den zur Führung der Kanzleigeschäfte entstehenden Personal- und Sachaufwand der landesgesetzlich eingerichteten Nationalparkbeiräte werden vom jeweiligen Land getragen.
4. die Entschädigungsleistungen für Nutzungsentgänge, Wirtschafterschwernisse und sonstige Nachteile am Vermögen, die den Grundeigentümern sowie dinglich und obligatorisch Berechtigten durch die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks erwachsen, abzuwickeln, soweit sie nicht nach landesgesetzlichen

Vorschriften bescheidmäßig zugesprochen werden;

- (3) Ein geschäftsführender Ausschuß, bestehend aus dem Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft und den Leitern der Forstverwaltungen Lobau und Eckartsau, hat in regelmäßigen Sitzungen insbesondere die Erstellung der die Forstverwaltungen betreffenden Teile des Jahresprogrammes und deren Umsetzung abzustimmen. Die Ergebnisse der Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses sind zu dokumentieren.
- (4) Die Nationalparkgesellschaft hat jährlich bis zum 30. April einen Bericht über die Realisierung der im laufenden Jahresprogramm vorgesehenen Maßnahmen und deren Kosten zu erstellen.

#### **Artikel VI LEISTUNGEN DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

- (1) Die Durchführung der Maßnahmen der Nationalparkverwaltung (Artikel V Abs. 1) erfolgt auf den Flächen im Eigentum des Bundes-Österreichische Bundesforste durch die Österreichischen Bundesforste/Forstverwaltung Eckartsau; auf den Flächen im Eigentum von Wien durch Wien/MA 49/Forstverwaltung Lobau. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
- (2) Die Kosten für den daraus entstehenden Personal- und Sachaufwand (Anlage 3, Punkt b) werden unmittelbar vom Bund (BMUJF) beziehungsweise von Wien getragen.
- (3) Entsprechende Kosten auf sonstigen Nationalparkflächen in Niederösterreich trägt das Land Niederösterreich ( Anlage 3, Punkt b).

#### **Artikel VII FINANZIERUNG UND ANLAUF DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

- (1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, folgende Kosten gemeinsam nach dem Kostenschlüssel Bund 50 %, Wien und Niederösterreich je 25 % zu tragen:
  1. die Gründungskosten der Gesellschaft in Höhe von höchstens S 200.000 (ohne Ust) und das Stammkapital von S 500.000,
  2. die Errichtungskosten für Nationalparkinfrastruktur in Höhe von höchstens S 17 Mio. (ohne Ust) nach Maßgabe von einstimmigen Beschlüssen der Generalversammlung;

3. die laut Wirtschafts- und Finanzplan gemäß Art. V Abs. 2 Z 1 genehmigten Kosten für den laufenden Betrieb der Nationalparkgesellschaft, die quartalsweise aufzubringen und nach Maßgabe des Rechnungsabschlusses abzurechnen sind (Anlage 3, Punkt a);

4. die Entschädigungsleistungen an die Österreichischen Bundesforste, an die Gemeinde Wien und an sonstige Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte. Die Entschädigung für die Österreichischen Bundesforste beträgt im 1. Jahr S 3,8 Mio, im 2. Jahr S 5,0 Mio, im 3. Jahr S 6,7 Mio und ab dem 4. Jahr S 7,5 Mio (jeweils ohne Ust). Die Entschädigung an die Gemeinde Wien beträgt im 1. Jahr S 1,9 Mio, im 2. Jahr S 2,5 Mio, im 3. Jahr S 3,1 Mio und ab dem 4. Jahr S 3,5 Mio (jeweils ohne Ust). Diese Beträge werden bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Die Nationalparkgesellschaft soll ihre Tätigkeit am 1. Jänner 1997 aufnehmen; die Funktion des Geschäftsführers ist rechtzeitig auszuschreiben. Mit 1. Jänner 1997 wird der Nationalparkgesellschaft als erste Teilzahlung für den laufenden Betrieb (Anlage 3 Punkt a) ein Betrag von S 4,0 (vier) Mio zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung des restlichen Betrages erfolgt quartalsweise ab Vorliegen eines Wirtschafts- und Finanzplanes.

(3) Bei der Besorgung der Aufgaben der Nationalparkgesellschaft ist der größtmögliche Grad an Kostendeckung anzustreben.

### **Artikel VIII WAHRUNG REGIONALER INTERESSEN**

Die Regelung der Vertretung der regionalen und örtlichen Interessen der Bevölkerung sowie der maßgeblichen Interessenträger bleibt den jeweiligen Landesgesetzgebern vorbehalten.

### **Artikel IX WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT**

(1) Zur fachlichen Beratung der Nationalparkverwaltung wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und höchstens vierzehn weiteren Mitgliedern. Ihm gehören jedenfalls Fachleute auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Limnologie, der Land- und Forstwirtschaft, der Raum- und Landschaftsplanung sowie der Wasserwirtschaft an.

(2) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt auf Vorschlag der

Vertragsparteien einstimmig in der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft.

- (3) Voraussetzung für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für den Nationalpark erforderlich sind. Die Bestelldauer beträgt maximal drei Jahre; wobei Wiederbestellung möglich ist. Ein begründeter Widerruf der Bestellung ist zulässig. Für die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und hat bei Bedarf Sitzungen abzuhalten. Weiters ist auf Verlangen einer Vertragspartei eine Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen sind die Nationalparkgesellschaft sowie der geschäftsführende Ausschuss einzuladen.

#### **Artikel X SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von oder den Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist jede Vertragspartei bereit, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

#### **Artikel XI INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Vereinbarung tritt dreißig Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
1. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung einlangt, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
  2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

#### **Artikel XII ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGEN**

Die Vertragsparteien kommen überein, nach fünf Jahren die Regelungen der gegenständlichen Vereinbarung, insbesondere die Organisationsform und die Umsetzung der Maßnahmen (Artikel V und VI) einer Überprüfung zu unterziehen und allfällige Änderungen einvernehmlich festzulegen.

### **Artikel XIII GELTUNGSDAUER, KÜNDIGUNG**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien frühestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen bei den anderen Vertragsparteien wirksam. Auf zivilrechtliche Verpflichtungen einer Vertragspartei oder der Nationalparkgesellschaft, die vor einer Kündigung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung eingegangen wurden, werden ungeachtet der Kündigung die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung von den Vertragsparteien bis zur Beendigung der zivilrechtlichen Verpflichtung, längstens aber zehn Jahre, weiter angewandt. Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsparteien die ihnen offenstehenden Möglichkeiten zur Lösung von zivilrechtlichen Verpflichtungen wahrnehmen.

### **Artikel XIV HINTERLEGUNG, MITTEILUNGEN**

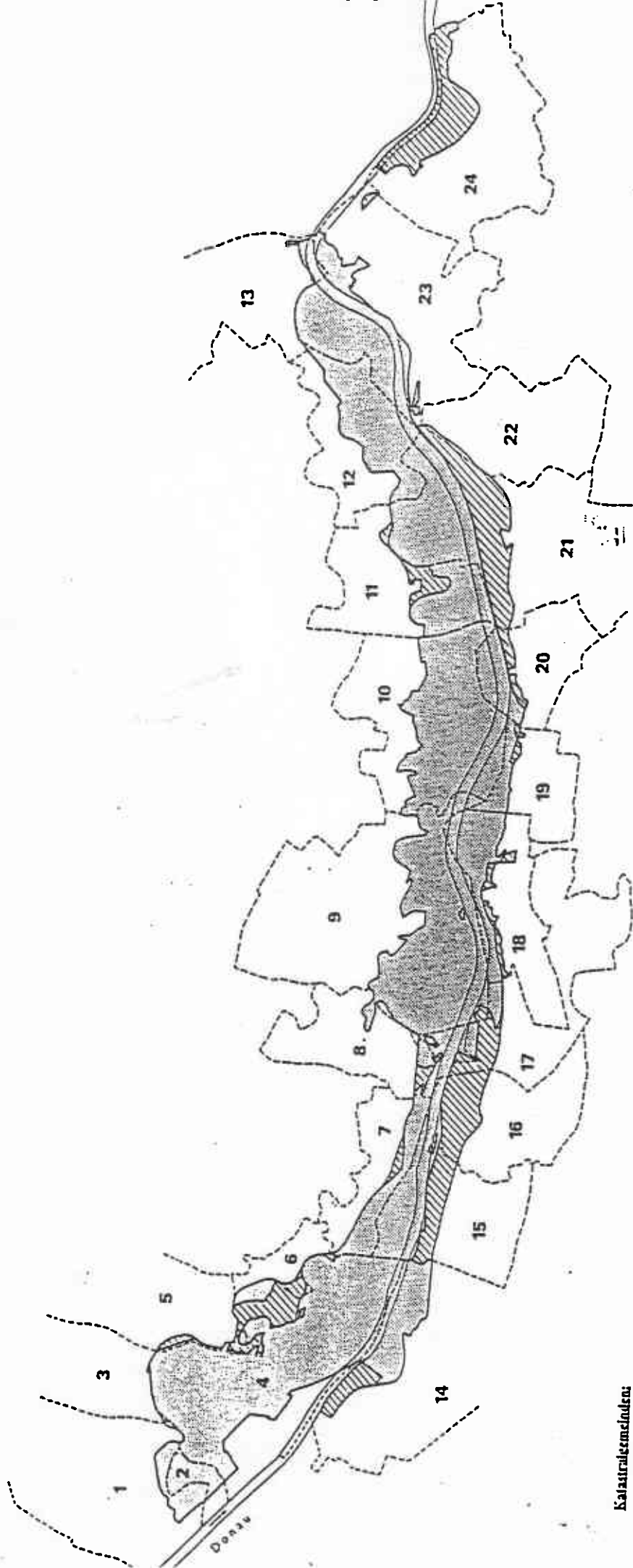
Diese Vereinbarung wird in drei Urschriften ausgefertigt. Eine Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Die beiden anderen Urschriften werden beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Wien als Amt der Wiener Landesregierung hinterlegt. An diese Stellen sind auch alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen und Mitteilungen schriftlich zu richten.

- Anlage 1: Übersichtskarte  
Anlage 2: IUCN-Richtlinien  
Anlage 3: Aufwand bzw. Kosten für den laufenden Betrieb Nationalpark Donau-Auen



# NATIONALPARK DONAU-AUEN Übersichtskarte

Anlage 1 zur Vereinbarung gemäß Art. 15a





**Katastralgemeinden:**

- 1 ASPERN
- 2 LANDJÄGERMEISTERANIT
- 3 ESSLING
- 4 KAISEREDERSDORF HERRSCHAFT
- 5 GROSS-ENZERSDORF
- 6 MÜHLLAITEN
- 7 SCHÖNRAU A. D. DONAU
- 8 MANNSDORF

- 9 ORTH A. D. DONAU
- 10 ECKARTSAU
- 11 WITZELSDORF
- 12 STOPFENREUTH
- 13 MARKTHOF
- 14 MANNSVÖRTH
- 15 FISCHAMEND DORF
- 16 FISCHAMEND MARKT

- 17 MARIA ELLEND
- 18 HASLAU A. D. DONAU
- 19 REGELSBRUNN
- 20 WILDUNGSMAUER
- 21 PETRONELL
- 22 BAD DEUTSCH-ALTENBURG
- 23 HAINBURG A. D. DONAU
- 24 WOLFSTHAL

 ANFANGSPHASE  
 AUSTAUSCHPHASE



Anlage 2

**KATEGORIE II Nationalpark:** Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird

*Definition*

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde um (a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen, um (b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und um (c) eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

*Managementziele*

- Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke;
- Dauerhafter Erhalt charakteristischer Beispiele physiographischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind;
- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, daß das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird;
- Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen;
- Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, daß diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.

*Auswahlkriterien*

- Das Gebiet muß ein charakteristisches Beispiel für Naturregionen, Naturerscheinungen oder Landschaften von herausragender Schönheit enthalten, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen vorkommen, die in geistig-seelischer Hinsicht sowie für Wissenschaft, Bildung, Erholung und Tourismus von besonderer Bedeutung sind.
- Das Gebiet muß groß genug sein, um ein oder mehrere vollständige Ökosysteme zu erfassen, die durch die laufende Inanspruchnahme oder menschlichen Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden.

*Zuständigkeiten*

Die oberste zuständige Behörde eines Staates sollte im Normalfall Eigentümer des Schutzgebiets und dafür verantwortlich sein. Die Verantwortung kann aber auch einer anderen Regierungsstelle, einem Gremium von Vertretern der eingeborenen Bevölkerung, einer Stiftung oder einer anderen rechtlich anerkannten Organisation übertragen werden, die das Gebiet einem dauerhaften Schutz gewidmet hat.

*Entsprechende Kategorie im System von 1978*

Nationalpark

Aus: IUCN (1994). Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Nationalparkkommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland, Schweiz und Cambridge, Großbritannien, FONAD, Grafenau, Deutschland.

**Aufwand bzw. Kosten für den laufenden Betrieb Nationalpark Donau-Auen**  
*(jährlich ab 1997, nach Maßgabe der Einschränkungen des Art. VII, in Millionen Schilling, ohne USt.)*

Anlage 3

zur Vereinbarung gemäß Art. 15a

**Anfangsphase**

**Ausbauphase**

**a) Nationalparkgesellschaft (direkte finanzielle Erfordernisse):**

Personal (6 Personen incl. Geschäftsführer)	5,3	
Sachaufwand	4,5	
Entschädigung/Nutzungsentgang (ÖBF, MA 49)*	11,0	
Entschädigung sonstige Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte		
<u>Summe</u>		20,8
<u>Gesamtaufwand Nationalparkgesellschaft</u>		<u>20,8</u>

9,6  
20,8  
30,4

**\*) Stufenlösung bis zur Erreichung des obigen Entschädigungsbetrages:**

Jahr:	1997	1998	1999	2000
ÖBF:	3,8	5,0	6,7	7,5
MA49:	1,9	2,5	3,1	3,5
<u>Summe:</u>	<u>5,7</u>	<u>7,5</u>	<u>9,8</u>	<u>11,0</u>

**b) Nationalparkforstverwaltungen**  
 (Leistungen der Gebietskörperschaften)

	ÖBF	MA 49	NÖ
Personal (ÖBF und MA 49 je 16 Personen)	8,8	8,8	0,0
Sachaufwand	3,5	2,2	0,0
<u>Summe</u>	<u>12,3</u>	<u>11,0</u>	<u>0,0</u>

NÖ  
4,1  
2,0  
6,1

<u>Gesamtkosten Nationalparkforstverwaltungen</u>	<u>23,3</u>
	<u>23,3</u>

6,1  
23,3  
29,4

**Gesamtsumme Nationalpark (Summe a+b):** 44,1

59,8

## ERLÄUTERUNGEN

### ALLGEMEINER TEIL

Die Donau-Auen in Wien und östlich von Wien sind die größte zusammenhängende Auenlandschaft Mitteleuropas. Von der Wiener Lobau erstreckt sich ein Auwaldsaum entlang der Donau bis zur Staatsgrenze bei Wolfsthal-Berg. Insgesamt wurden im Zuge der Nationalparkplanung ca 11.500 ha Augebiet als nationalparkwürdig eingestuft.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern NÖ und Wien (BGBl. 441/90) wurden in einer 1. Planungsphase (1991 -1993) von der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal-Nationalparkplanung Donau-Auen die Voraussetzungen zur Schaffung eines Nationalparks im Bereich der Donau sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung des Projektes unter Berücksichtigung bereits eingeholter Gutachten und Forschungsarbeiten weitgehend abgeklärt.

Die Ergebnisse wurden in dem Bericht „Konzept für den Nationalpark Donau-Auen, (Planungsarbeiten 1991 - 1993)“ festgehalten und von den Auftraggebern zur Kenntnis genommen.

Um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können, waren bestimmte Themen in einer 2. Planungsphase (1994-1995) näher zu untersuchen.

Die Ergebnisse der 2. Planungsphase, in die als Auftragnehmer auch das Österreichische Institut für Raumplanung eingebunden wurde, haben zu einer Abklärung noch offener Fragen geführt. In der 5-jährigen Prüfungsphase konnte der hohe Wert des Auenökosystems an der freien Fließstrecke östlich von Wien auch im internationalen Vergleich bestätigt werden. Die Untersuchungen dokumentieren in ihrer Gesamtheit die hohe Naturnähe des Gebietes und das große Potential zur Verbesserung der Standortbedingungen und zur Gewährung auendynamischer Prozesse.

Die Errichtung eines Nationalparkes Donau-Auen wurde daher von der Nationalparkvorbereitungskommission als sinnvoll erachtet.

Gerade Auenlandschaften zählen nicht nur in Österreich, sondern europaweit zu Raritäten und sind daher besonders schützens- und erhaltenswert. Aufgrund der reichhaltigen Flora und Fauna der Donau-Auen und des hohen ökologischen Wertes des Gebietes ist die Bewahrung dieses Natur- und Kulturräume ein deklariertes naturschutzpolitisches Anliegen.

## BESONDERER TEIL

### Zu Artikel I:

Artikel I legt den Gegenstand der Vereinbarung fest.

### Zu Artikel II:

Artikel II legt den räumlichen Bereich des Nationalparks Donau-Auen fest, indem die im Nationalparkgebiet gelegenen Katastralgemeinden aufgezählt werden. Sie sind in einer Karte (Anlage 1) enthalten; der exakte räumliche Geltungsbereich ist den Verordnungen zu den Nationalpark-Landesgesetzen zu entnehmen.

In Abs. 2 wird die Anfangsphase (9300 ha) definiert, die Auflächen in Wien und Niederösterreich in der Verwaltung der Forstverwaltungen Lobau und Eckartsau sowie Auflächen des Vereins Auenzentrum Petronell, der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau und die Donau beinhaltet.

Die Donau stellt einen wesentlichen Bereich des Nationalparks dar, wobei deren Funktion als internationale Wasserstraße gewahrt bleibt.

Eine Erweiterung des Nationalparks bis zum maximalen Gesamtausmaß von 11.500 ha ist angestrebt. Die Verhandlungen dazu sind von der Nationalparkgesellschaft zu führen. Die Nationalparkerweiterung bis maximal 11.500 ha Gesamtfläche in den angeführten Katastralgemeinden bedarf der einstimmigen Beschlußfassung der Vertragsparteien in der Generalversammlung.

### Zu Artikel III:

Artikel III legt fest, von welchen Zielsetzungen bei der Schaffung des Nationalparks auszugehen ist. Die Verfolgung dieser Ziele hat unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Im Rahmen der Erstellung der Managementpläne ist die Anerkennung des Nationalparks Donau-Auen durch die IUCN als Kategorie II-Nationalpark jedenfalls anzustreben. Dabei sind gleichzeitig die Interessen einer langfristig gesicherten Trinkwassernutzung, des dauerhaften Hochwasserschutzes und der Schifffahrt unter Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen abzusichern. Eine Anerkennung durch die IUCN setzt eine detaillierte Zonierung und das Vorliegen von Managementplänen voraus.

Die Zielsetzung einer "Schiffs-Abladetiefe" (Tauchtiefe) von 2,7 m entspricht den Vorgaben des Binnenschifffahrtmemorandums der Bundesregierung vom August 1992. Die Realisierung setzt jedenfalls entsprechende Genehmigungen durch die Behörden sowie die internationale Abstimmung mit den betroffenen Donaustaaten voraus und soll entsprechend den internationalen Verpflichtungen erfolgen.

#### Zu Artikel IV:

Artikel IV statuiert als Rechtsform der Nationalparkverwaltung eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft verfolgt die im Artikel V genannten Aufgaben, wobei ihr Handeln nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. An der Gesellschaft sind der Bund zu 50 % sowie die Länder Wien und Niederösterreich zu je 25 % beteiligt. Die Gründung der Nationalparkgesellschaft erfolgt seitens des Bundes auf Basis einer bundesgesetzlichen Ermächtigung und in den Ländern Wien und Niederösterreich durch entsprechende Beschlüsse.

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung und der Geschäftsführer. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Gesellschaft werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Der Bund entsendet in die Generalversammlung der Gesellschaft je einen Vertreter des BMUJF und BMF.

#### Zu Artikel V:

Artikel V legt die der Nationalparkverwaltung obliegenden Aufgaben fest. Dabei hat diese insbesondere für einen effizienten Betrieb des Nationalparks und für die IUCN-konforme Weiterentwicklung des Nationalparks zu sorgen.

Die Einbindung der Forstverwaltungen Eckartsau und Lobau in die Nationalparkverwaltung erfolgt durch einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Maßnahmen, insbesondere des Naturraummanagements auf den Flächen der Österreichischen Bundesforste/Forstverwaltung Eckartsau sowie auf den Flächen des Landes Wien/Forstverwaltung Lobau erfolgen im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft und sind im geschäftsführenden Ausschuß mit dem Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft abzustimmen.

Naturraummanagement bedeutet die nationalparkkonforme Betreuung von Jagd, Fischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft. Die Maßnahmen des Naturraummanagements basieren auf den in der Nationalparkgesellschaft zu beschließenden Jahresprogrammen.

Die Errichtung und der Betrieb des Nationalparks bedingen Nutzungsverzichte und Vermögensnachteile der betroffenen Grundeigentümer sowie obligatorisch und dinglich Berechtigten. Für deren Entschädigung hat die Nationalparkgesellschaft zu sorgen. Die Entschädigung von Grundeigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten (sofern eine Entschädigung nach den landesgesetzlichen Vorschriften nicht bescheidmäßig zu erfolgen hat) ist von der Nationalparkgesellschaft abzuwickeln.

Sonstige, sich möglicherweise auf den Nationalpark Donau-Auen auswirkende Maßnahmen, die nicht im Aufgabenbereich der Nationalparkgesellschaft liegen, sind insbesondere der Hochwasserschutz, die Trinkwassernutzung und die Sohlstabilisierung der Donau auf der Strecke Wien-Bratislava sowie Verkehrsmaßnahmen außerhalb des Nationalparkgebietes.

Es ist auch Aufgabe der Nationalparkgesellschaft, die Verwaltungsgeschäfte des wissenschaftlichen Beirats und die Kanzleigeschäfte der durch Landesgesetz eingerichteten Nationalparkbeiräte zu führen. Während der Personal- und Sachaufwand zur Führung des

wissenschaftlichen Beirates nach dem Kostenschlüssel 50% Bund zu 25% Wien zu 25% Niederösterreich getragen wird, werden die Kosten für Personal- und Sachaufwand zur Führung der Kanzleischäfte der landesgesetzlich eingerichteten Nationalparkbeiräte vom jeweiligen Land getragen.

#### Zu Artikel VI:

Artikel VI trägt im Sinne eines effizienten Nationalparkbetriebes sowie unter dem Gesichtspunkt des Einsatzes der bestehenden Infrastruktur Sorge für die Einbindung der Österreichischen Bundesforste und des Landes Wien in das Nationalparkmanagement. Dabei obliegt zumindest die Durchführung des Naturraummanagements den genannten Institutionen. Der entsprechende Personal- und Sachaufwand der Österreichischen Bundesforste und des Landes Wien wird unmittelbar von der jeweiligen Gebietskörperschaft getragen. Die Mittel für den zur Betreuung der sonstigen Flächen in Niederösterreich (Ausbauphase) entstehenden Personal- und Sachaufwand werden vom Land Niederösterreich getragen. Es besteht die Absicht, diese Aufgaben auch von der Nationalparkgesellschaft wahrnehmen zu lassen.

Die Einbringung und Betreuung der Flächen des Vereins Auen-Zentrum Petronell erfolgt nach Maßgabe des zwischen dem BMUJF und dem Verein abgeschlossenen Fördervertrages.

#### Zu Artikel VII:

Artikel VII legt die Finanzierung des Nationalparks fest. Gemäß Abs.1 trägt der Bund 50%, die Länder Wien und Niederösterreich tragen je 25% der Gründungs- und Errichtungskosten, sowie die Kosten für den laufenden Betrieb der Nationalparkgesellschaft des Nationalparks sowie der Entschädigungen.

Zur Errichtung der Nationalparkinfrastruktur ist nach Maßgabe von einstimmigen Beschlüssen der Generalversammlung und ab Vorliegen eines Wirtschafts- und Finanzplanes ein Höchstbetrag von S 17 Mio (ohne Ust) vorgesehen. Dabei handelt es sich um Kosten für die Errichtung von Lehrpfaden sowie für die Errichtung bzw. Adaptierung von voraussichtlich fünf Informationsstellen, jedoch nicht um die Errichtungskosten für ein Nationalpark-Zentrum.

Die finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb der Nationalparkgesellschaft (Personal- und Sachaufwand der Nationalparkgesellschaft, Entschädigungen) werden von den Vertragsparteien nach dem oben erwähnten Aufteilungsschlüssel der Nationalparkgesellschaft quartalsweise zur Verfügung gestellt (Anlage 3, Punkt a).

Die Entschädigungen für die Gemeinde Wien und die Österreichischen Bundesforste werden nicht schon im ersten Jahr (1997) in vollem Umfang angesetzt. Sie unterliegen bis zum Jahr 2000 einer jährlichen Erhöhung. Erst ab dem Jahr 2000 werden die jährlich zu zahlenden Beträge von S 3,5 Mio (Gemeinde Wien) und S 7,5 Mio (Österreichische Bundesforste) zu veranschlagen sein; ab diesem Zeitpunkt kommen allfällige Erträge aus Maßnahmen des Naturraummanagements den Nationalparkzwecken zugute.

Für die unmittelbare Aufnahme der Tätigkeiten durch die Gesellschaft (Anlauf der Geschäftstätigkeit) wird per 1. Jänner 1997 als erste Teilzahlung ein einmaliger Betrag von S 4 Mio unter Anrechnung auf die für als direkte finanzielle Erfordernisse der Nationalparkgesellschaft im Jahr 1997 vorgesehenen Mittel (Anlage 3, Punkt a) von den

Vertragsparteien zur Verfügung gestellt. Ab Vorliegen eines Wirtschafts- und Finanzplans soll der Rest des Jahresbetrags quartalsweise zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu Artikel VIII:

Artikel VIII sieht die Wahrung der regionalen und örtlichen Interessen der Bevölkerung vor, die in den jeweiligen Landesgesetzen im Detail geregelt sind. Dabei handelt es sich um die im § 16 Wiener Nationalparkgesetz bzw. § 11 NÖ Nationalparkgesetz angeführten Nationalparkbeiräte

#### Zu Artikel IX:

Artikel IX richtet einen wissenschaftlichen Beirat zur fachlichen Beratung der Nationalparkverwaltung ein.

Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates dürfen nur Personen mit nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation auf bestimmten Fachgebieten bestellt werden, wobei die Bestelldauer maximal drei Jahre beträgt, eine Beschränkung der Mitgliederzahl soll eine effiziente Arbeit sicherstellen.

#### Zu Artikel XII:

Artikel XII schafft die Möglichkeit für die Vertragsparteien, nach fünf Jahren die Bestimmungen der Vereinbarung auf Basis einer Überprüfung abzuändern. Die nach fünf Jahren durchzuführende Überprüfung der Leistungen dient der Feststellung, ob die Aufgaben in der gewählten Organisationsform durch die Nationalparkgesellschaft, die Österreichischen Bundesforste/Forstverwaltung Eckartsau, die Magistratsabteilung 49/Forstverwaltung Lobau sowie die Niederösterreich obliegenden Aufgaben in einer für die Vertragsparteien zufriedenstellenden Art und Weise erfüllt wurden.

#### Zu Artikel XIII:

Artikel XIII legt die Dauer der Vereinbarung sowie die Modalitäten der Kündigung fest.

Demzufolge besteht nach zehn Jahren für die Vertragsparteien Bund, Wien und NÖ die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen, etwa zeitlich begrenzte Projekte im Auftrag der Nationalparkgesellschaft, die vor der Kündigung beauftragt wurden, müssen bis zur Beendigung der eingegangenen Verpflichtungen, längstens aber zehn Jahre, auch von der kündigenden Vertragspartei - mit allen finanziellen Verpflichtungen - erfüllt werden.

#### Zu Anlage 1 (Übersichtskarte):

Diese enthält sowohl Anfangs- als auch Ausbauphase des Nationalparkgebietes in verschiedener Schraffierung. Detaillierte Nationalparkgrenzen sind den jeweiligen Landes-Verordnungen zu entnehmen.



### Zu Anlage 2 (IUCN-Richtlinien):

Diese „Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten“ wurden von der IUCN Nationalparkkommission mit Unterstützung des World Conservation Monitoring Centre 1994 herausgegeben. Die IUCN ist eine 1948 gegründete weltweite Partnerschaft von staatlichen (derzeit 125) und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), deren Hauptziel ist, die Vielfalt der Natur zu erhalten und die Nutzung natürlicher Ressourcen nachhaltig und ökologisch zu gestalten.

Die derzeit gültigen Richtlinien sehen sechs verschiedene Kategorien vor, wobei Kategorie II dem Begriff „Nationalpark“ entspricht. Sie enthalten Grundlagen und Bestimmungen für die Anwendung der Kategorien. Für jede Kategorie sind Definitionen, Managementziele, Auswahlkriterien und Zuständigkeiten enthalten.

### Zu Anlage 3

#### (Aufwand bzw. Kosten für den laufenden Betrieb Nationalpark Donau-Auen):

Unterschieden werden laufende Kosten der Anfangsphase (9300 ha) und der Ausbauphase (11.500 ha).

Die Kostenaufstellung gliedert sich in zwei Bereiche:

Während unter Punkt a) „Nationalparkgesellschaft“ alle jene laufenden Kosten angeführt sind, die nach dem Schlüssel 50 % Bund und je 25 % von Wien und Niederösterreich aufgeteilt werden und auch von der Gesellschaft abgewickelt werden, enthält Punkt b) „Nationalparkforstverwaltungen“ den von den Gebietskörperschaften unmittelbar zu tragenden Personal- und Sachaufwand der Forstverwaltungen bzw. die von NÖ an die Gesellschaft zu richtenden Mittel für Personal- und Sachaufwand zur Betreuung der sonstigen Flächen in NÖ.

Die in Punkt a) angeführten Entschädigungen für ÖBF (7,5 Mio.) und Wien (3,5 Mio.) werden allerdings erst im Jahr 2000 in voller Höhe wirksam. In den Jahren 1997 bis 1999 werden gemäß Art. VII Abs 1 Z 4 entsprechend geringere Entschädigungen angesetzt.

Nicht enthalten in Anlage 3 sind die mit S 17 Mio. (exkl. Ust) begrenzten Kosten für die Errichtung von Lehrpfaden und maximal fünf Informationsstellen.

Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für die Einbringung und nationalparkkonforme Betreuung der Flächen des Vereins Auen-Zentrum Petronell, da diese Kosten, laut dem zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem Verein abgeschlossenen Fördervertrag, der Verein zu tragen hat.